

---

# Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

---

Im März 2016

## Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Liste der Staaten, die am **automatischen Datenaustausch über Finanzkonten** teilnehmen, ist lang. Die meisten Unterzeichner der Vereinbarung - etwa die Staaten der EU, aber auch vermeintliche Steueroasen wie Liechtenstein, die Kaimaninseln oder Jersey - starten 2017. Die Schweiz, Monaco, Andorra und voraussichtlich auch Österreich lassen sich dagegen bis 2018 Zeit. Wir fassen zusammen, welche Ihrer Daten ab 2016 gesammelt werden. Außerdem zeigen wir, warum beruflicher Druck oder eine ausbleibende Beförderung in der Regel keinen eindeutigen Zusammenhang zwischen einer **psychischen Erkrankung** und dem Beruf herstellen können. Im **Steuertipp** beleuchten wir eine „**Schenkung unter Auflage**“ bei Bestellung eines unentgeltlichen lebenslangen Wohnrechts.

### Steuerhinterziehung

## Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten beginnt

Die Bundesrepublik Deutschland hatte schon 2014 mit 50 Staaten und Gebieten eine Vereinbarung über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten unterzeichnet. Zu deren Umsetzung wurden im Dezember 2015 zwei deutsche Gesetze verabschiedet. Zur Bekämpfung des grenzüberschreitenden Steuerbetrugs tauschen die Unterzeichnerstaaten künftig regelmäßig Daten über **Finanzkonten ausländischer Kapitalanleger** mit den jeweiligen Ansäs-

sigkeitsstaaten der Konteninhaber aus. Diese Meldungen werden vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) verarbeitet und an die Finanzbehörden der Bundesländer weitergeleitet.

Im Gegenzug übermittelt Deutschland Informationen über Konten ausländischer Inhaber an die anderen Vertragsstaaten. Hierfür müssen deutsche Banken, Versicherungen und Finanzdienstleister die Daten dem BZSt melden. Ausgetauscht werden insbesondere Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person, Kontonummern, Jahresendsalden der Finanzkonten sowie gutgeschriebene Kapitalerträge, einschließlich Einlösungsbeträge und Veräußerungserlöse.

Banken, Versicherungen und Finanzdienstleister melden nur Konten **im Ausland ansässiger Per-**

### In dieser Ausgabe

- Steuerhinterziehung:** Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten beginnt ..... 1
- Zweitwohnungsteuer:** Sporadisch genutzte Nebenwohnung aus beruflichen Gründen ..... 2
- Denkmal:** Abziehbarer Höchstbetrag für Arbeitszimmer „deckelt“ die Abschreibung ..... 2
- Behandlungskosten:** Burn-out zählt nicht zu den typischen Berufskrankheiten ..... 2
- Entschädigung:** Ersatz für rechtswidrig erbrachte Mehrarbeit ist Arbeitslohn ..... 3
- Gutachten:** Welche Nachweise brauchen Eltern stationär untergebrachter Kinder? ..... 3
- Umsatzsteuerfreiheit:** Überlassung von medizinischem Personal für Untersuchungsreihe ..... 3
- Außergewöhnliche Belastungen:** Finanzamt darf Krankheitskosten um zumutbare Belastung kürzen ..... 4
- Steuertipp:** Grundstücksschenkung kombiniert mit lebenslangem Wohnrecht ..... 4

sonen bzw. Institutionen. Dabei stellen sie auf die Post-/Hausanschrift, Daueraufträge oder Vollmachten ab. Die meldepflichtigen Institute der Unterzeichnerstaaten müssen ihre ausländischen Kunden über die Mitteilungen an die zuständigen Behörden informieren. Bei Kontoneueröffnungen müssen sie seit dem 01.01.2016 zudem die Ansässigkeit des Inhabers erfragen. Die während des Jahres 2016 gesammelten Daten werden erstmals im Jahr 2017 gemeldet. Danach erfolgt der automatische Datenaustausch jährlich.

**Hinweis:** Der Austausch der Kontoinformationen erhöht die Gefahr, dass bisher im Ausland angefallene und in Deutschland unbesteuerter Kapitalerträge entdeckt werden. Bei Bedarf sollten Sie gemeinsam mit uns prüfen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

#### Zweitwohnungsteuer

### Sporadisch genutzte Nebenwohnung aus beruflichen Gründen

Viele Städte und Kommunen erheben mittlerweile eine Zweitwohnungsteuer auf Nebenwohnungen. Die Stadt **Hamburg** fordert beispielsweise eine Steuer von 8 % der Nettokaltmiete. Eine aus beruflichen Gründen in Hamburg gehaltene Nebenwohnung eines nicht dauernd getrenntlebenden Ehepartners ist aber unabhängig vom zeitlichen Umfang der Nutzung von der Hamburgischen Zweitwohnungsteuer befreit. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

#### Denkmal

### Abziehbarer Höchstbetrag für Arbeitszimmer „deckelt“ die Abschreibung

Bildet das häusliche Arbeitszimmer den **Mittelpunkt** Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, dürfen Sie die Raumkosten in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen. Absetzbar sind unter anderem die auf den Raum entfallenden Mietzahlungen, Gebäudeabschreibungen, Nebenkosten, Reinigungskosten (z.B. Lohn für Putzhilfen), Kosten der Hausrat-, Feuer- und Gebäudeversicherung sowie Müllabfuhr- und Schornsteinfegergebühren. Auch die Kosten der Raumausstattung (z.B. für Tapeten, Teppiche und Deckenlampen) sind abziehbar.

Möglicherweise liegt Ihr Tätigkeitsmittelpunkt außerhalb Ihres häuslichen Arbeitszimmers, für Ihre Tätigkeit steht Ihnen aber **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung. Dann dürfen Sie Ihre Arbeitszimmerkosten beschränkt mit bis zu

1.250 € pro Jahr abziehen. Dieser Höchstbetrag begrenzt auch den Abzug einer Denkmalabschreibung, die anteilig auf ein Arbeitszimmer entfällt, wie aus einem Beschluss des Bundesfinanzhofs hervorgeht.

**Hinweis:** Für Baudenkmäler sieht das Gesetz erhöhte Absetzungen von bis zu 9 % jährlich vor. Bemessungsgrundlage sind die Herstellungskosten, die zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind.

#### Behandlungskosten

### Burn-out zählt nicht zu den typischen Berufskrankheiten

Aufwendungen zur Wiederherstellung der Gesundheit können **beruflich veranlasst** sein. Das setzt voraus, dass es sich um eine typische Berufskrankheit handelt oder der Zusammenhang zwischen der Erkrankung und dem Beruf eindeutig feststeht.

Im Urteilsfall hatte ein Arbeitnehmer die Kosten einer mehrwöchigen stationären Behandlung in einer psychosomatischen Klinik in Höhe von 8.400 € als Werbungskosten geltend gemacht. Das Finanzgericht hatte entschieden, dass Aufwendungen wegen einer psychischen oder psychosomatischen Krankheit wie Burn-out **keine Werbungskosten** sind.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Revision des Arbeitnehmers gegen die Entscheidung der Vorinstanz als unbegründet zurückgewiesen. In dem Verfahren spielte das eingereichte **Attest** eine wichtige Rolle. Es habe nur ein diffuses Bild körperlicher und psychischer Beschwerden beschrieben und keine nachvollziehbaren Erläuterungen zum Zusammenhang mit der Berufstätigkeit enthalten. Aus dem Inhalt dieses Attests habe sich nicht ergeben, dass der Arbeitnehmer berufsbedingt an einem Burn-out gelitten habe. Damit konnte der BFH dahinstehen lassen, ob bei einem Burn-out ein offenkundiger Zusammenhang zwischen der Erkrankung und dem Beruf angenommen werden kann.

Eine Berücksichtigung der Aufwendungen als **außergewöhnliche Belastung** scheiterte ebenfalls, weil hierfür ein qualifizierter Nachweis der Zwangsläufigkeit der entstandenen Kosten erforderlich ist. Dieser Nachweis ist durch ein vor Beginn der Heilmaßnahme ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine vorherige ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung zu führen. Einen solchen qualifizierten Nachweis konnte der Arbeitnehmer jedoch nicht vorlegen.

Entschädigung**Ersatz für rechtswidrig erbrachte Mehrarbeit ist Arbeitslohn**

Schadenersatzleistungen des Arbeitgebers gehören nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, weil sie Schäden ausgleichen, die im Privatvermögen des Arbeitnehmers entstanden sind. In diesen Fällen erhält der Arbeitnehmer die Leistung nicht, weil er eine Arbeitsleistung erbracht hat, sondern weil ihm ein **zivilrechtlicher Anspruch auf Schadenersatz** zusteht. Dass ein solcher Schadenersatzanspruch ohne das Arbeitsverhältnis nicht entstanden wäre, ist unerheblich.

In einem vom Finanzgericht Münster (FG) entschiedenen Fall erhielt ein Arbeitnehmer eine Entschädigungszahlung, weil er über den rechtlich zulässigen Rahmen hinaus gearbeitet hatte. Diese **zusätzlichen Dienste** und nicht etwa der Umstand, dass der Arbeitgeber seine Arbeitgeberpflichten mit der Anordnung der zusätzlichen Arbeit schuldhaft verletzt hatte, waren die **Ursache** für die Entschädigungszahlung.

Hiervon ausgehend behandelte das FG die Entschädigungszahlung als **steuerpflichtigen Arbeitslohn**. Es berief sich auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, nach der auch Entschädigungszahlungen, die ein Arbeitgeber für verfallene Urlaubstage leistet, steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen.

**Hinweis:** Das FG akzeptierte allerdings zugunsten des Arbeitnehmers die tarifermäßigte Besteuerung der Entschädigungszahlung im Wege der Fünftelregelung.

Gutachten**Welche Nachweise brauchen Eltern stationär untergebrachter Kinder?**

Leidet ein Kind an Legasthenie oder einer anderen Behinderung, können Eltern die Kosten für dessen medizinisch erforderliche auswärtige Unterbringung als **außergewöhnliche Belastungen** abziehen. Nach der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) setzt ein steuerlicher Abzug aber voraus, dass die Eltern dem Finanzamt ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten vorlegen, das vor Beginn der stationären Unterbringung ausgestellt worden ist (sogenannter qualifizierter Nachweis).

Ob Eltern ein Kostenabzug wegen eines fehlenden qualifizierten Nachweises verwehrt werden darf, sollte kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) klären. Dreh- und Angelpunkt des Rechtsstreits ist die Frage, ob ihre Tochter, die wegen einer

kombinierten Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen vollstationär in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht war, überhaupt an einer „anderen Behinderung“ im Sinne der EStDV leidet, so dass das Finanzamt einen **qualifizierten Nachweis** fordern darf.

Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) hatte einen Kostenabzug zunächst aufgrund eines fehlenden Nachweises abgelehnt, der BFH hat die Entscheidung jedoch aufgehoben. Das FG habe nicht hinreichend untersucht, ob die Tochter tatsächlich an einer „anderen Behinderung“ im Sinne der EStDV gelitten habe. Eine **„seelische Behinderung“** setzt laut BFH voraus, dass

- eine mehr als sechs Monate andauernde Gesundheitsstörung vorliegt,
- die seelische Gesundheit des Kindes von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und
- infolge der Behinderung die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist.

Der BFH ist zu dem Ergebnis gelangt, dass das FG den ersten Punkt zwar zu Recht als erfüllt angesehen, die beiden Folgepunkte jedoch nicht hinreichend geprüft hat. Das FG muss nun in einem zweiten Rechtsgang nachbessern.

**Hinweis:** Angesichts der Ausführungen im Urteilssachverhalt scheint es wahrscheinlich, dass das FG bei der Tochter auch einen für ihr Lebensalter untypischen Zustand annehmen und eine Beeinträchtigung des gesellschaftlichen Lebens feststellen wird, so dass eine Behinderung im steuerlichen Sinne vorliegen dürfte. Bei diesem Ergebnis würde ein Kostenabzug mangels eines qualifizierten Nachweises ausscheiden.

Umsatzsteuerfreiheit**Überlassung von medizinischem Personal für Untersuchungsreihe**

Das Finanzgericht München (FG) hatte zu beurteilen, ob die Überlassung von medizinischem Personal durch eine **Vorsorge- und Rehabilitationsklinik** umsatzsteuerpflichtig ist. Die Klinik hatte mit einem Verein einen Rahmenvertrag über die Erbringung medizinischer Dienstleistungen in der Gesundheitsvorsorge und Krankheitsverhütung geschlossen. Die Mitglieder des Vereins waren verschiedene Krankenkassen.

Der Verein betrieb ein mobiles Untersuchungsfahrzeug („MEDmobil“). Darin bot er ärztliche Dienstleistungen an, damit seine Mitglieder Erkenntnisse über Zusammenhänge zwischen Er-

krankungen und Arbeitsbedingungen gewinnen konnten. Die Klinik wiederum stellte **Ärzte und medizinisches Hilfspersonal** zur Verfügung, das bei medizinischen Reihenuntersuchungen im Umfeld der Arbeitsplätze der Untersuchten tätig wurde. Für die Zurverfügungstellung des Personals erhielt die Klinik eine Vergütung.

Das FG beurteilte die Personalgestellung als umsatzsteuerpflichtig, da diese nicht eng mit dem umsatzsteuerfreien Klinikbetrieb verbunden war. Zwar handelte es sich um medizinisches Fachpersonal, die Überlassung war aber weder für Krankenhausbehandlungen noch für ärztliche Heilbehandlungen der Klinik erforderlich. Auch die direkte Steuerbefreiung für Heilbehandlungsumsätze griff nicht. Denn die Klinik hatte selbst **keine Heilbehandlungen** durchgeführt, sondern nur das dafür erforderliche Personal gestellt.

#### Außergewöhnliche Belastungen

### **Finanzamt darf Krankheitskosten um zumutbare Belastung kürzen**

Krankheitskosten werden bei den außergewöhnlichen Belastungen um eine „zumutbare Belastung“ gekürzt. Abhängig vom Familienstand, von der Kinderzahl und von der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte schwankt dieser **Eigenanteil** zwischen 1 % und 7 % des Einkommens.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit Kosten für Zahnreinigung, Arztbesuche, Rezeptgebühren sowie Zweibettzimmerzuschlägen befasst. Da die Krankenversicherung der Kläger diese Kosten nicht übernommen hatte, wollten sie einen ungekürzten Abzug als außergewöhnliche Belastungen erreichen. Der BFH hat das jedoch abgelehnt. Solche Zuzahlungen gehören nicht zum Existenzminimum, das sich grundsätzlich nach dem im **Sozialhilferecht** niedergelegten Leistungs niveau richtet. Denn auch Sozialhilfeempfänger haben diese Zuzahlungen zu leisten.

Nach den sozialrechtlichen Bestimmungen mussten in den Streitjahren alle Versicherten entsprechende Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze von 2 % der jährlichen Bruttoeinnahmen leisten. Auch bei Versicherten, die Hilfe zum Lebensunterhalt, zur Grundsicherung oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen, wurde keine Ausnahme gemacht. Gegen diese Regelung bestehen nach Ansicht der Richter **keine verfassungsrechtlichen Bedenken**. Grundsätzlich sei es dem Gesetzgeber erlaubt, den Versicherten zur Entlastung der Krankenkassen und zur Stärkung des Kostenbewusstseins zumutbare Zuzahlungen aufzuerlegen.

#### Steuertipp

### **Grundstücksschenkung kombiniert mit lebenslangem Wohnrecht**

„Einem geschenkten Gaul schaut man nicht ins Maul“, so lautet ein altes Sprichwort. Das Finanzamt schaut allerdings auch bei Schenkungen sehr genau hin. Wird ein Grundstück verschenkt, ist dieser Vorgang normalerweise „nur“ schenkungsteuerpflichtig. Von der **Grunderwerbsteuer** ist er grundsätzlich befreit.

Bei genauerem Hinsehen kann die **Steuerbefreiung** jedoch **eingeschränkt** werden. Dass musste unlängst eine Steuerzahlerin feststellen, die von ihrem Lebensgefährten eine Wohnung geschenkt bekommen hatte. Der Lebensgefährte hatte sich vor der Schenkung ein lebenslanges Wohnrecht bestellt. Es war zwar noch nicht im Grundbuch eingetragen, nach Auffassung des Finanzgerichts Bremen war das aber unerheblich.

Steuerlich gesehen ist das Wohnrecht des Lebensgefährten für die Beschenkte eine **Belastung**, deren Wert - also der Wert des Wohnrechts - mit Grunderwerbsteuer belegt wird. Bei einer Grundstücksschenkung wird nur die tatsächliche Bereicherung mit Schenkungsteuer belastet. In Höhe des Wohnrechtswerts liegt jedoch eine Belastung vor, die die Bereicherung mindert. Entsprechend ist auch die Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer zu vermindern. Um eine doppelte Befreiung zu vermeiden, fällt für die Belastung stattdessen Grunderwerbsteuer an.

**Hinweis:** Das Urteil enthält eine interessante Randnotiz. Die Beschenkte hätte vermutlich gar keine Schenkungsteuer zahlen müssen, weil der ihr zustehende Freibetrag höher war als die Bereicherung. Also tut es nichts zur Sache, ob die Belastung bei der Schenkungsteuer geltend gemacht werden kann oder nicht - die Grunderwerbsteuer fällt in einem solchen Fall so oder so an.

Neben der Grunderwerbsteuer waren im Urteilsfall noch weitere Kostenpositionen ein Thema: etwa Notarkosten, die bei genauerer Planung hätten vermieden bzw. verringert werden können. Bei sämtlichen Gestaltungen, die Grundstücke betreffen, sollten Sie - bevor Sie Ihren Notar aufsuchen - bitte auch einen Beratungstermin bei uns einplanen.

Mit freundlichen Grüßen